

28.11.01

Antrag
des Freistaates Bayern

**Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelsrechts im
Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)**

TOP 20 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des
Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden
Gründen:

Zu Artikel 1 Nummer 14

1. Artikel 1 Nr. 14 ist in Buchstabe b wie folgt zu ändern:

"b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6
ersetzt:

„(4) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der
Vollziehung (§§ 80 und 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123)
steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Ver-
waltungsgericht (Absatz 5) oder dem Obergerverwaltungsgericht (Absatz 6

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

und 7) in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 zugelassen worden ist.

(5) ¹Das Verwaltungsgericht lässt die Beschwerde in dem Beschluss zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. ²Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. ³Zu einer Nichtzulassung der Beschwerde ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(6) ¹Wird die Beschwerde nicht gemäß Absatz 5 in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu beantragen. ²Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. ³Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. ⁴Sofern die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, nicht bereits im Antrag auf Zulassung der Beschwerde dargelegt sind, müssen sie dem Oberverwaltungsgericht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich dargelegt werden.“

2. In Artikel 1 Nr. 14 wird folgender Buchstabe c eingefügt:

"c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst werden:

„²Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt. ³§ 124a Abs. 5 Satz 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

Begründung:

Die Neufassung ermöglicht die Beschwerdezulassung unmittelbar durch das Verwaltungsgericht. Für die Einzelheiten der Regelungen gelten die bereits zur Zulassung der Berufung dargelegten Erwägungen entsprechend. Gleichzeitig entfällt das Zulassungserfordernis für Beschwerden gegen

Prozesskostenhilfeentscheidungen. Damit wird eine formelle Schranke beseitigt, die nicht selten Prozesskostenhilfestreitigkeiten faktisch auf eine Instanz beschränkt hat. Trotz Mehrbelastung der Gerichte ist dies sachangemessen, da diese Entscheidungen in der Regel eine Weichenstellung bilden, ob der Kläger überhaupt Klage erheben wird oder nicht. Es wird die Hauptsache kursorisch auf ihre Erfolgsaussichten geprüft. Diese Änderung korrespondiert auch mit der Abschaffung des Vertretungszwangs für die Einlegung der Beschwerde in Prozesskostenhilfverfahren. Unbemittelten soll gerade durch das Prozesskostenhilfverfahren die Möglichkeit, vor Gericht zu gehen, erleichtert werden.

Der Anknüpfungspunkt für den Beginn der Begründungsfrist beim Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist die Bekanntgabe der erstinstanzlichen Entscheidung. Dieser Anknüpfungspunkt gewährleistet eine gleich lange Begründungsfrist in allen Fällen. Geht es dem Rechtsmittelführer um Beschleunigung, wird er ohnehin nach Möglichkeit vor Fristablauf begründen, geht es ihm um Verzögerung, wird er Antrags- und Begründungsfrist voll ausnutzen. Eine variable, an die Stellung des Zulassungsantrages anknüpfende Frist erscheint deshalb nicht sachgerecht.

Für diese Anknüpfung spricht auch die parallele Regelung zur Nichtzulassungsbeschwerde in § 133 VwGO. Auch dort gibt es eine Frist (von einem Monat) zur Einlegung der Beschwerde (Absatz 2 Satz 1) und eine nicht an die Einlegung der Beschwerde, sondern an die Zustellung der angefochtenen Entscheidung anknüpfende Begründungsfrist (von zwei Monaten) zur Begründung der Beschwerde (Absatz 3 Satz 1).

Die Begründung des Regierungsentwurfs zur Wiederherstellung der Zulassungsfreiheit aller Beschwerden, auf die die Stellungnahme der Bundesregierung Bezug nimmt, überzeugt nicht. Maßgeblich für den Beschleunigungsgewinn kann nicht die durchschnittliche Dauer der zugelassenen Beschwerden, sondern ihre Zahl gegenüber der Zahl zulassungsfreier Beschwerden sein. Nach den Erfahrungen der Länder hat sich die Zulassungspflicht bewährt, gelegentliche Anlaufschwierigkeiten sind behoben. Auch die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der besonderen Schwierigkeit können je nach Gewicht der zu treffenden Entscheidung und ihren Folgen im Einzelfall durchaus gegeben sein.

Eine Wiederherstellung der Zulassungsfreiheit aller Beschwerden würde einen Teil des Reformgewinns des 6. VwGOÄndG verspielen und in seiner Folge den Rechtsschutz des Bürgers beeinträchtigen: Der Rechtsweg in vorläufigen Rechtsschutzverfahren würde im Ergebnis weiter führen (zulassungsfreie Beschwerde) als in der Hauptsache (Berufung nur, wenn wegen Vorliegens einer der vier gesetzlichen Zulassungsgründe zugelassen). Damit stünde zu erwarten, dass grundsätzlich zunächst Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, soweit wie möglich angereichert durch Hauptsachegesichtspunkte, durch zwei Instanzen geführt werden, und erst daran anschließend die Hauptsache anhängig gemacht wird. Folge würde eine erhebliche Vermehrung, schlimmstenfalls bis zur annähernden Verdoppelung der Zahl der Verfahren, eine dementsprechend längere Verfahrensdauer im Einzelfall und eine beträchtliche Mehrbelastung der Gerichte sein.

Demgegenüber sprechen in Prozesskostenhilfesachen rechtliche und sachliche Gesichtspunkte dafür, die Beschwerden vom Zulassungserfordernis auszunehmen.